

RS OGH 1966/5/12 5Ob132/66, 10Ob264/99t, 2Ob150/16x

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.05.1966

Norm

ABGB §305

ABGB §934

LBG §2

Rechtssatz

Als gemeiner Wert einer Liegenschaft ist nicht der für verschiedene Steuern oder andere öffentliche Abgaben maßgebende Einheitswert, sondern gemäß § 305 ABGB der Verkehrswert anzusehen.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 132/66
Entscheidungstext OGH 12.05.1966 5 Ob 132/66
- 10 Ob 264/99t
Entscheidungstext OGH 21.03.2000 10 Ob 264/99t
- 2 Ob 150/16x
Entscheidungstext OGH 16.11.2016 2 Ob 150/16x
Vgl; Beisatz: Nach § 2 Abs 2 LBG ist der Verkehrswert der Preis, der bei einer Veräußerung der Sache üblicherweise im redlichen Geschäftsverkehr für sie erzielt werden kann. Der Verkehrswert einer Liegenschaft ist gleichbedeutend mit dem in § 305 ABGB genannten „ordentlichen und gemeinen Preis“. (T1); Veröff: SZ 2016/119

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1966:RS0010065

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

30.08.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at